



Stellungnahme zum Konsultationsdokument zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 der Fernleitungsnetzbetreiber Konsultation durch die Fernleitungsnetzbetreiber

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben am 4. Mai 2020 die Konsultation zum Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) gestartet. Basis des Konsultationsdokuments zum NEP Gas 2020-2030 ist der im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigte Szenariorahmen. Marktteilnehmer können bis zum 29. Mai 2020 ihre Stellungnahme zum NEP Gas 2020-2030 abgeben.

Nach Rücksprache mit der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. ist die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ein Marktteilnehmer und nimmt zu diesem Konsultationsdokument wie folgt Stellung.

Berlin, den 29. Mai 2020

Einleitung

Klimaschutz ist Gesetz geworden. Im Klimaschutzgesetz §1 und §3 heißt es: „Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.“ „Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.“

Um die Klimaziele einzuhalten, muss eine weitgehende Dekarbonisierung erfolgen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) empfiehlt, nach Beschluss des Kohleausstiegs sofort den notwendigen Ausstieg aus der Nutzung fossilen Erdöls und Erdgases politisch und planerisch in Angriff zu nehmen, um Fehlinvestitionen in weitere fossile Technologien zu vermeiden und die notwendigen Transformationen einzuleiten.¹

Um die Klimaziele zu erreichen, müssen für den fossilen Energieträger Erdgas klimafreundliche Alternativen gefunden werden. Die DUH geht davon aus, dass diese Alternativen nicht in den heutigen Mengen zur Verfügung stehen werden, also eine Reduktion des Gasangebots erfolgen wird. In der Folge müssen Investitionen in Effizienz aufgestockt und die Einsatzbereiche für Gas sorgfältig überlegt werden. Aus Sicht der DUH muss der Einsatz der klimafreundlichen Alternativen auf die Sektoren

¹https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.html

beschränkt werden, in denen es keine Alternative für die Defossilisierung gibt. Eine Anwendung im Gebäudesektor und für die individuelle Mobilität lehnt die DUH ab. Aus diesen Gründen ist auch eine Beimischung der Alternativen in das bestehende Erdgasnetz abzulehnen; sie müssen stattdessen in einem gesonderten Netz vom Erzeuger zum Großverbraucher gelangen.

Für erneuerbares Gas (grüner Wasserstoff, Power-to-X-Stoffe) müssen verpflichtende Klima- und Nachhaltigkeitsstandards gelten. Nur Gas aus erneuerbaren Quellen kann Teil der Energiewende sein. Förderung und Transport von so genanntem blauem Wasserstoff (aus fossilem Erdgas mit Hilfe von Abscheidung und Speicherung von CO₂ erzeugt) müssen demnach ausgeschlossen werden. Auch LNG-Terminals, die dem Import von fossilem (Fracking-)Gas dienen, sind abzulehnen. Ein Import grüner Gase kann erst dann in Betracht gezogen werden, wenn der Stromsektor der Herkunftsländer vollständig auf erneuerbaren Energien basiert.

Neue Gasinfrastruktur, wie sie mit dem NEP Gas geplant wird, muss mit den Klimazielen und damit mit den oben genannten Paradigmen vereinbar sein. Um die bestehenden Erdgas-Abhängigkeiten aufzubrechen, muss die Infrastruktur ab sofort auf die klimafreundlichen Alternativen hin ausgerichtet werden.

Fragen und Anmerkungen zum Konsultationsdokument

Klimaschutz

Während die Parameter für Erzeugung und Verbrauch bei der Stromnetzplanung immer feiner abgestimmt werden und die Klimaschutzziele einen immer höheren Stellenwert bekommen, spielen klimapolitische Vorgaben bei der Gasnetzplanung so gut wie keine Rolle.

Im Vorwort des NEP Gas werden die von der „Politik aktuell gesteckten Klimaschutzziele von einer 80 bis 95%igen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu 1990“ zwar beschrieben, leider orientieren sich aber weder der Szenariorahmen noch der NEP Gas an den Klimazielen. Im Gegenteil: Es werden regelmäßig gasfreundliche Szenarien bevorzugt. Der Szenariorahmen 2020-2030 rechnet mit zwei Szenarien, ausgewählt von den Fernleitungsnetzbetreibern: dem „Technologiemix 95“-Szenario der dena-Leitstudie (2018) sowie dem europäischen „EU30“-Szenario (2017)². Ersteres rechnet mit einem äußerst hohen Einsatz synthetischer Gase, zweites mit veralteten EU-Klimazielen und spiegelt somit nicht das aktuelle Ambitionsniveau wider. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben Entscheidungsmacht in Bereichen, in denen sie auch ein klares Eigeninteresse verfolgen.

Problematisch ist hier die fehlende gesetzliche Grundlage. §15 Energiewirtschaftsgesetz formuliert keine Vorgaben zur Berücksichtigung des Klimaschutzes: Der NEP Gas muss „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Der NEP Strom dagegen muss gemäß dem Szenariorahmen Strom für „die mindestens nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und

² Szenariorahmen zum NEP Gas 2020-2030, bestätigt von der Bundesnetzagentur am 05.12.2019

langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken“, siehe §12 Energiewirtschaftsgesetz. Klimaschutz spiegelt sich hier in den energiepolitischen Zielen wider.

Um auch die Gasnetzplanung den klimapolitischen Zielen unterzuordnen, fordert die DUH die Anpassung der rechtlichen Vorgaben für die Gasnetzplanung, zum Beispiel im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes. Erst durch diese rechtliche Verankerung erhalten auch Bundesnetzagentur und Öffentlichkeit Handhabe, die Klimaziele bei den FNB einzufordern.

Methodik der Bedarfsermittlung

Während das Stromnetz ausgebaut wird, um die Energiewende zu ermöglichen, orientiert sich die Gasnetzplanung allein an gemeldeten Transportbedarfen. Jeder, der Gas ein- oder ausspeisen will, bucht Kapazitäten im Gasnetz. Reichen die Kapazitäten nicht, wird das Gasnetz ausgebaut. Unklar bleibt, nach welchen Kriterien die gemeldeten Projekte als zu berücksichtigten eingestuft werden. Aus Sicht der DUH müssen sowohl für das eingespeiste Gas als auch für die Verbraucher dieses Gases Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskriterien gelten. Diese müssen in einem öffentlichen Aushandlungsprozess erstellt und die Projekte danach bewertet werden. Projekte dürfen nur dann in die Gasnetzplanung aufgenommen werden, wenn sie die Kriterien erfüllen. Die Kriterien müssen zum Beispiel sicherstellen, dass wertvolles grünes Gas nur in den Sektoren zum Einsatz kommt, in denen eine Defossilisierung sonst nicht möglich ist.

Auch eine nachhaltige Erzeugung aus 100 % erneuerbarem Strom muss garantiert sein. Wegen des besseren Wirkungsgrades sind grundsätzlich die direkte Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien – und damit auch der Transport über das Stromnetz – sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung dem Einsatz von grünem Gas vorzuziehen. Durch den Bewertungsprozess kann sichergestellt werden, dass neue Infrastruktur nur gebaut wird, wenn sie den Klimazielen dient.

Da eine Beimischung grüner Gase im Erdgasnetz abzulehnen ist, muss der Bedarf reiner Wasserstoffleitungen geprüft werden. Dafür müssen die Ein- und Ausspeisepunkte für erneuerbares Gas ermittelt werden. Hier ist eine Abstimmung mit der Stromnetzplanung sinnvoll. Es muss z.B. entschieden werden, ob grünes Gas in Power-to-Gas-Anlagen an der Küste im Norden erzeugt und dann in Gasleitungen zum Verbraucher gelangen soll oder ob zunächst der Strom weiter transportiert wird und die Umwandlung in Gas dann in der Nähe des Verbrauchs erfolgen soll. Da die Entscheidung nicht von den Netzbetreibern kommen kann, sind hier politische Vorgaben notwendig, die Kosten- und Umweltaspekte berücksichtigen. Die Netzbetreiber können aber Entscheidungsgrundlagen in Form von verschiedenen Alternativen für die Politik bereitstellen.

Marktpartnerabfrage bei der Bedarfsermittlung für die Grüngasvariante

Aus der Präsentation der FNB am 13. Mai 2020: „Die Umstellung bestehender heutiger Gasinfrastruktur auf Grüne Gase allgemein und Wasserstoff im Speziellen hat aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber unter enger Einbeziehung der Marktteilnehmer zu erfolgen. Deshalb führten die Fernleitungsnetzbetreiber eine Marktpartnerabfrage für Grüngasprojekte vom 21. März 2019 bis zum 12. Juli 2019 im Rahmen der Erstellung des Szenariorahmens durch.“ Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die DUH als Verbraucher auch ein Marktteilnehmer ist. Unklar blieb, in welcher Form die DUH hier Einfluss nehmen könnte, da sie kein Teil des Marktes im wirtschaftlichen Sinne ist. Die DUH fordert die FNB auf, die Definition eines „Marktpartners“ zu konkretisieren.

Erdgasmodellierung

Die FNB modellieren in der Grüngasvariante eine maximale Beimischungskonzentration in Höhe von 2 %. Kostbarer grüner Wasserstoff sollte aus Sicht der DUH nicht zum Erdgas hinzu gemischt werden. Wir lehnen die Beimischung und damit die Erdgasmodellierung ab und erwarten ggf. die Umnutzung vorhandener Leitungen für Wasserstoff.

LNG Terminals

Die DUH lehnt die Errichtung neuer LNG-Terminals grundsätzlich ab, da die Terminals nicht für eine Umrüstung auf Wasserstoff geeignet sein werden und somit nie einem klimapolitischen Nutzen entsprechen können. Importfragen zu Wasserstoff wären ohnehin noch zu klären, bevor Investitionsentscheidungen in solche Importkapazitäten entschieden werden könnten. Demnach sind auch Gasfernleitungen, die wegen des Transports von LNG-Gas gebaut werden sollen, abzulehnen. Im NEP Gas sollte klar ersichtlich werden, welche neuen Leitungen für den Transport von LNG-Gas vorgesehen sind.

Die Anschlussleitungen für die geplanten LNG-Terminals (Wilhelmshaven, Stade, Brunsbüttel) werden in den Plänen dargestellt, sind jedoch nicht Teil der Erdgas-/Wasserstoffmodellierung und somit kein Ausbauvorschlag der FNB. Um die LNG-Terminals aber ans vorhandene Netz anzubinden, braucht es neue Fernleitungen wie die ID-Nr. 767-01, die mit 253 Millionen Euro zu Buche schlagen und somit wesentlicher Treiber für die neuen Netzausbaumaßnahmen sind. Im Konsultationsdokument ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Anbindungen im NEP Gas 2020-2030 für die Terminals nur nachrichtlich dargestellt sind und welche auch geplant / gebaut werden und somit von den FNB finanziert werden müssen. Um Konkretisierung/Klarstellung wird gebeten.

Rechtsrahmen für Wasserstoff

„Die Fernleitungsnetzbetreiber weisen darauf hin, dass für die Genehmigung und Umsetzung der identifizierten Maßnahmen eine Anpassung der rechtlich-regulatorischen Rahmenbedingungen notwendig ist.“ Hintergrund ist, dass eine Infrastruktur für Wasserstoff nicht vom §15 Energiewirtschaftsgesetz erfasst ist. Die Kosten für den Bau von Wasserstoffleitungen können daher nicht auf alle Gasverbraucher umgelegt werden.

Die DUH hinterfragt die Anpassung der Regulatorik zugunsten einer Umlegung von Kosten neuer Wasserstoffleitungen auf alle Gasverbraucher. Wasserstoffleitungen sollten von den Unternehmen bezahlt werden, die davon profitieren. Aus Sicht der DUH profitieren von Wasserstoffleitungen vor allem Großabnehmer wie Industrien, nicht jedoch private Verbraucher, da die DUH im Gebäude- und PKW-Bereich keine Anwendung für Wasserstoff sieht. Daher sollten private Verbraucher neue Leitungen dieser Art nicht mitfinanzieren müssen.

Den Wunsch der FNB, Wasserstoff in die energierechtliche Definition von Gas aufzunehmen, beurteilt die Bundesnetzagentur skeptisch. Ein solcher Schritt erfordere zumindest eine „breite Entscheidungsbasis unter Einbeziehung aller Beteiligten“, fordert die Bundesnetzagentur. Die DUH unterstützt diese Forderung der Bundesnetzagentur.

Auch für die Umstellung vorhandener Leitungen auf Wasserstoff fehlt der Rechtsrahmen. Wann wird eine Leitung nicht mehr für Erdgas benötigt? Wer entscheidet über die jeweilige Nutzung? Wer überprüft dies? Auch hier sollte gelten, dass Kosten von den Abnehmern getragen werden wie Industrien, nicht von

Privatverbrauchern. In jedem Fall muss der Entscheidungsweg im Entwurf zum Netzentwicklungsplan Gas 2030 transparent und nachvollziehbar zu finden sein.

Bisher gibt es keinen Markt für grünes Gas. Die Planungen einer Grüngasvariante sind damit „aus der Luft gegriffen“. Es braucht jetzt politische Weichenstellungen für grünes Gas, damit die Klimaziele im Gasbereich erreicht werden können. NEP oder Szenariorahmen können dies nicht leisten. Wesentliche Maßnahme wäre hier die Einführung eines CO₂-Preises. Eine Befreiung von der EEG-Umlage oder von den Netzentgelten für Elektrolyseure oder Power-to-X-Anlagen lehnt die DUH dagegen ab.

Berücksichtigung des NEP Strom

Die Wasserstoffmodellierung innerhalb der Grüngasvariante berücksichtigt die Ergebnisse des NEP Strom 2019-2030 mit den Standorten von Power-to-X-Anlagen und ist gleichzeitig ein iterativer Prozess. Mittlerweile gibt es einen neuen Szenariorahmen Strom, der in den NEP Strom 2035 (Version 2021) münden wird. Hier muss ein Abgleich mit aktuelleren Daten erfolgen. Der Szenariorahmen Strom wird meist im Juni eines geraden Jahres seitens der Bundesnetzagentur bestätigt.

Ausblick kommende Netzentwicklungspläne

Aus dem Konsultationsdokument (Seite 158): „Ein Projektvorhaben wird im Szenariorahmen berücksichtigt, wenn dieses vollumfänglich öffentlich dargestellt werden kann.“ Was bedeutet dies? Wird ein Vorhaben öffentlich konsultiert und danach im Szenariorahmen aufgenommen oder eben nicht? Die Methodik sollte im NEP Gas transparent erläutert werden.

Weiter im Dokument (ebd.): „Unabhängig davon, an welchen FNB ein Projektvorhabenträger seine Anfrage stellt, ermitteln die FNB im Rahmen der Modellierung, an wessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll.“ Wer entscheidet dies und auf welcher Grundlage? Auch hier sollte die Methodik transparent erläutert werden.

Transparenz und Beteiligung

Wenn man sich erstmalig mit dem Thema Gasnetzplanung beschäftigt, ist das Lesen des Dokuments eine große Herausforderung. Viele neue Begrifflichkeiten und Abkürzungen machen das Lesen schwierig. Das Glossar ist sehr hilfreich, aber man sollte Abkürzungen vermeiden, die nicht allen geläufig sind. Ansonsten wird die Konsultation für einige Marktteilnehmer (z.B. Verbraucher) kaum möglich.

Grundsätzlich empfehlen wir in Bezug auf die Kommunikation einen Austausch mit den Erstellern des NEP Strom. Dort ist in den letzten Jahren eine vergleichsweise transparente und verständliche Darstellung gelungen.

Die Abbildung 18 auf Seite 66 gibt einen Überblick des Umsetzungsstands der Maßnahmen zum 1. März 2020. Die drei Kartenausschnitte nebst Erläuterungen in der Präsentation von Herrn Sippel am 13. Mai 2020 auf den Folien 6, 7 und 8 sind aussagekräftiger. Wir schlagen vor, letztere nach Möglichkeit in das Dokument zu integrieren. Gleiches gilt für die Abbildungen 42 und 43 auf den Seiten 149 und 150. Die Darstellungen in der Präsentation von Herrn Schuppner am 13. Mai 2020 auf den Seiten 15 bis 19 sind anschaulicher und einzelne Projekte werden besser visualisiert. Auch hier empfehlen wir, die Detailkarten im finalen NEP-Entwurf zu integrieren.

Um die vorhandenen Unterspeicher in Deutschland zu visualisieren, wäre eine Allokation von Erdgas- (und Flüssig-Kohlenwasserstoff-) Speichern in Deutschland wie von der Forschungsstelle Energienetze und Energiespeicher (FENES) 2015 dargestellt hilfreich. Es ist dann einfacher, die neuen Speicherprojekte geografisch wie auch im Gesamtbild einsortieren zu können.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Für Rückfragen ist Nadine Bethge, Stellvertretende Leiterin des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-962, Email: bethge@duh.de erreichbar.